

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> V 2002/227
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>AZ:</b>
	<b>Datum:</b> 04.12.2002
<b>Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung</b>	
<b>Beteiligte Fachabteilungen:</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Rottstegge
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium
	<b>11.12.2002</b> <b>Haupt- u. Finanzausschuss,</b>
	<b>Beschwerdeausschuss,</b>
	<b>Wirtschaftsförderungsausschuss</b>
	<b>18.12.2002</b> <b>Rat der Stadt Borken</b>

**Erläuterung:**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 20. November 2002 die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes zum 31. Dezember 2002 beschlossen. Damit wird den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen das Recht eingeräumt, die Vergnügungssteuer – ähnlich wie die Hundesteuer – in kommunaler Selbstverantwortung zu regeln. Bisher konnten die Städte und Gemeinden lediglich die Steuerhöchstsätze im Rahmen des Gesetzes durch Satzung festlegen.

Herr Stv. Baumgarten hat zu dem Thema den nachgehefteten Antrag gestellt.

Das Vergnügungssteueraufkommen der Stadt Borken setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen:

**Vergnügungssteuer in Spielhallen**

Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	87 Geräte	à	138,00 €	=	144.072,00 €
Für sonstige Apparate	66 Geräte	à	30,00 €	=	23.760,00 €
					<b>167.832,00 €</b>

**Vergnügungssteuer in Gastwirtschaften etc.**

Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	38 Geräte	à	45,00 €	=	20.520,00 €
Für sonstige Apparate	16 Geräte	à	22,50 €	=	4.320,00 €
					<b>24.840,00 €</b>

Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen u. Sonstiges = **2.050,00 €**

Vergnügungssteueraufkommen insgesamt = **194.722,00 €**

Vom gesamten Vergnügungssteueraufkommen werden somit ca. 86,19 % (= 167.832,00 €) von den Betreibern der neun Borkener Spielhallen gezahlt.

Der Wegfall des Vergnügungssteuergesetzes erfordert ab dem 01. Januar 2003 für die Stadt Borken eigenes Satzungsrecht. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat hierzu eine Mustersatzung verfasst, die eine moderate Anhebung der Steuersätze vorsieht. Es ist beabsichtigt, die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken (siehe Anlage 1) in Anlehnung an diese Mustersatzung zu erlassen. Bei Übernahme der Steuersätze ergeben sich hierbei folgende Veränderungen:

<b>Vergnügungssteuer in Spielhallen (mtl.):</b>	<b>derzeit</b>	<b>neu</b>
Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 €	150,00 €
Für sonstige Apparate	30,00 €	35,00 €

<b>Vergnügungssteuer in Gaststätten (mtl.):</b>		
Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 €	50,00 €
Für sonstige Apparate	22,50 €	25,00 €

**Unabhängig vom Aufstellungsort:**

Vergnügungssteuer für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben		200,00 €
---	--	----------

**Pauschalbesteuerung bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (pro Tag):**

Für je 10 qm Veranstaltungsfläche	1,25 €	1,50 €
-----------------------------------	--------	--------

Die Städte Ahaus, Bocholt, Coesfeld, Gronau und Rhede beabsichtigen ebenfalls, vorbehaltlich des Beschlusses des jeweiligen Rates, die Steuersätze für das Halten von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten in dieser Höhe zu beschließen.

Rechnerisch ergibt sich aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Steuersätze eine Mehreinnahme von ca. 20.000,00 €.

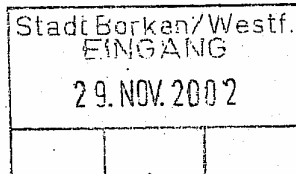
**Beschlussvorschlag:**

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, die als Anlage 1) beigefügte Vergnügungssteuersatzung zu beschließen.

FDP-Stadtverordneter Heinrich Baumgarten  
Fritz-Reuter-Strasse 42 \* 46325 Borken-Gemen  
Telefon 0 28 61 – 6 10 36 \* Telefax 0 28 61 – 90 33 90

Stadtverwaltung  
Herrn Bürgermeister Rolf Lührmann  
Im Piepershagen 17

46325 Borken



28. November 2002

### Vergnügungssteuersatz der Stadt Borken vom 20.10. 1998, 22.12.1999 und 20.12.01

#### Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lührmann,

hiermit stelle ich den Antrag die Steuersätze für die im § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der og. Satzung genannten Apparate den Steuersätzen der Mustersatzung zur Vergnügungssteuer des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen.

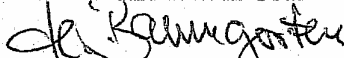
Dies bedeutet in § 1 Absatz 1 genannten Apparate eine Erhöhung der Steuersätze in § 1 Absatz 2 Satz 1 Punkt 1.1 genannten Apparate von 138.- € auf 150.- € oder gleich + 8 %; für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Punkt 1.2 genannten sonstigen Apparate von 30.- € auf 35.- € oder gleich + 14,3 %.

Für die im § 1 Absatz 2 genannten Apparate eine Erhöhung der Steuersätze in § 1 Absatz 2 Satz 2 Punkt 2.1 genannten Apparate von 45.- € auf 50.- € oder gleich 10 %; für die in § 1 Absatz 2 Punkt 2.2 genannten sonstigen Apparate von 22,50 € auf 25.- € oder gleich + 10 %.

Bitte stellen Sie meinen Antrag in der nächsten Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung auf die Tagesordnung.

Die Antragstellung ausgelöst hat bei mir ein Schreiben des Deutschen Automaten-Verbandes (DAV). In diesem Schreiben wird die Politik gebeten, die Vergnügungssteuer nicht so sehr anzuheben und wenn dann nur um das vorgegebene Maß des Städte- und Gemeindebundes NRW. Da die Steuersätze in unserer Vergnügungsteuersatzung unter denen vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagenen liegen, sollte es uns ein Bedürfnis sein der Bitte des Deutschen Automaten-Verbandes zu entsprechen und die Steuersätze entsprechend anzupassen.

Mit freundlichem Gruß



Heinrich Baumgarten  
FDP-Stadtverordneter

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Borken**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am ..... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Borken veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kasernen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **§ 4 Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Borken vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Borken auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Borken binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Borken den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,00 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Borken kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Pauschsteuer**

#### **§ 7**

#### **Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6,00 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Borken spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Borken kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### **§ 8**

#### **Nach der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 9**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,75 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Borken kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22,00 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Borken spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Borken kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.



## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Borken anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen, ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Borken ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 500,00 Euro.

### **§ 12**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### **§ 13**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Borken ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer innerhalb der ersten 14 Tage eines Kalendervierteljahres zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### **§ 14**

#### **Verspätungszuschlag**

Gegen den Veranstalter, der seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

In den Fällen, in denen durch falsche Angaben zur Veranstaltung die Vergnügungssteuer zu niedrig festgesetzt worden ist, kann ebenfalls ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Der Verspätungszuschlag beträgt 25 v. H., höchstens jedoch 500,00 Euro, von der zu erhebenden Steuer, die auf die Zeit von der Entstehung des Steueranspruches bis zum Ablauf des Monats der Anmeldung bzw. der Festsetzung von Amts wegen fällt.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken vom 20. Oktober 1988 außer Kraft.